Stadt Fürstenau Fürstenau, den 26.10.2026

Top:

# Beschlussvorlage Fürstenau
# FB 1/040/2026

| Datum | Gremium | Zuständigkeit |
|---|---|---|
| 10.11.2026 | Stadtrat | Entscheidung |

**Beschluss nach § 106 Abs. 1 Satz 1 NKomVG**

Gemäß § 106 Abs. 1 NKomVG kann der Rat in der ersten Sitzung für die Dauer der Wahlperiode beschließen, dass der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister nur die repräsentative Vertretung der Gemeinde, der Vorsitz im Rat und im Verwaltungsausschuss, die Einberufung des Rates und des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung im Benehmen mit der Stadtdirektorin oder dem Stadtdirektor, die Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihre Pflichtenbelehrung obliegen.

In diesem Fall bestimmt der Rat zugleich, dass die übrigen Aufgaben

1. einem anderen Ratsmitglied,
2. der Samtgemeindebürgermeisterin oder dem Samtgemeindebürgermeister,
3. der allgemeinen Stellvertreterin oder dem allgemeinen Stellvertreter der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters oder
4. einem anderen Mitglied des Leitungspersonals der Samtgemeinde

übertragen werden.

**Beschlussvorschlag:**

Für die Dauer der Wahlperiode (01.11.2026 – 31.10.2031) obliegen der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister

a) die repräsentative Vertretung der Stadt Fürstenau
b) der Vorsitz im Rat und im Verwaltungsausschuss
c) die Einberufung des Rates und des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung im Benehmen mit dem Stadtdirektor
d) die Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihre Pflichtenbelehrung.

M o o r m a n n
Fachdienst I

W ü b b e l
Stadtdirektor